

## Lagerung von Silage in Feldmieten

Grundsätzlich ist die Lagerung von Silage in Feldmieten kein Ersatz für die Lagerung in einer flüssigkeitsdichten Anlage mit Auffangmöglichkeit für Silagesickersaft und verschmutztem Oberflächenwasser, die den regulären Futterbedarf des Betriebes aufnehmen kann.

Außergewöhnlicher Mehrertrag, wie er bei vielen Betrieben in diesem Erntejahr zu erwarten ist, kann dazu führen, dass ausnahmsweise Feldmieten angelegt werden müssen, um den Futterüberschuss zu lagern. Eine Genehmigung oder Anzeige ist nicht nötig.

Der Betrieb von Feldmieten ist befristet. **Die Silage muss innerhalb von 6 Monaten verwertet werden.** Bei einer Lagerung von mehr als 6 Monaten müssen die Regeln für eine ortsfeste Anlage eingehalten werden.

Generell dürfen keine Sickersäfte oder verunreinigtes Niederschlagswasser aus dem Lager austreten, so dass schädliche Bodenveränderungen oder eine Verunreinigung von Oberflächengewässern und Grundwasser nicht zu besorgen ist. Dies ist in der Regel gegeben, wenn die folgenden Anforderungen eingehalten werden:

### Anforderungen an den Standort:

- 50 m Abstand zu Gewässern
- 20 m Abstand zu nicht ständig wasserführenden Gräben
- 100 m Abstand zu Brunnen zur Trinkwassergewinnung
- Nur auf bewirtschafteter Nutzfläche (Acker, Grünland)
- Der Platz ist jährlich zu wechseln
- Auf hängigen Flächen muss auf der bergseitigen Seite der Miete ein Graben gezogen werden, um Oberflächenwasser von der Miete wegzuleiten. Der Anschnitt muss grundsätzlich auf der Talseite erfolgen

### Auf folgenden Standorten ist die Lagerung im Regelfall ausgeschlossen:

- Zone I und II von Wasserschutzgebieten. In der Zone III sind die jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten
- Überschwemmungsgebiete
- Staunasse Flächen
- Senken, Geländevertiefungen
- Auf drainierten Flächen
- Bei zu erwartenden Grundwasserständen weniger als 1m unter Geländeoberfläche
- Auf erosionsgefährdeten Flächen (CCW 1 und 2)

### **Anforderungen an die Feldmiete:**

- Trockensubstanzgehalt (TS) mindestens 30 %. Der TS Gehalt ist zu dokumentieren
- Stapelhöhe maximal 3 m, da sich sonst auch bei TS Gehalten über 30 % Sickersaft bilden kann
- Die Silofolie ist so zu fixieren, dass kein Wasser eindringen kann
- Nach der Entnahme und beim Transport angefallene Silagereste sind unverzüglich zu entfernen
- Die Anschnittsfläche ist sofort wieder mit Silofolie abzudecken.

Silageballen können ungestapelt auf landwirtschaftlichen Flächen ohne Befristung gelagert werden, wenn dort keine Entnahme der Silage erfolgt.

Martin Beier Tel.: 06826/82 895-51